

Informationen zum neuen Fahrerlaubnisrecht

Der neue scheckkartengroße EU – Führerschein
(kein internationaler Führerschein!)
ist seit dem 01. Januar 1999 in Deutschland eingeführt.

Muss ich meinen alten Führerschein umtauschen?

Grundsätzlich nicht! (Beachten Sie allerdings die Vorschriften für LKW- und Busfahrer.)
Der alte Führerschein gilt mit den Rechten aus der bisherigen Fahrerlaubnis weiterhin. Wenn Sie trotzdem den neuen Führerschein beantragen möchten, können Sie auch nach der Umstellung alle Klassen aus der bisherigen Fahrerlaubnis weiterfahren (Besitzstandswahrung).

Wie bekomme ich den neuen Kartenführerschein?

Bitte wenden Sie sich persönlich an Ihr Bürgerbüro. Dabei müssen Sie Ihr aktuelles Lichtbild (nach der neuen Passverordnung), den bisherigen Führerschein und Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Wenn der Führerschein nicht vom Landkreis Emsland ausgestellt worden ist, wird noch eine Karteikartenabschrift benötigt, die Sie telefonisch bei der ausstellenden Behörde kostenlos beantragen können. Der Umtausch kostet 24,00 Euro. Sie behalten den alten Führerschein, bis der neue Führerschein ausgestellt worden ist. Dieser muss dann in Meppen abgeholt oder auf dem Postwege angefordert werden.

Motorradfahrer und solche, die es werden wollen

Seit 1999 gibt es für Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit des Direkteinstiegs in die unbegrenzte Motorradklasse A. Inhaber des bisherigen Stufenführerscheins (bisher Klasse 1a) können, wenn Sie das vorgeschriebene Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben, die 2-jährige Wartezeit abkürzen. Hierfür müssen Sie eine praktische Ausbildung in einer Fahrschule machen und die praktische Führerscheinprüfung nach neuem Recht ablegen.

Achtung LKW- und Busfahrer!

Inhaber von Führerscheinen der alten Klasse zwei dürfen bis zu ihrem 50. Lebensjahr Fahrzeuge der Klasse C (schwere LKW) und CE (schwere Lastzüge) führen. Mit Vollendung des 49. Lebensjahres müssen sie den bisherigen Führerschein in den neuen Kartenführerschein umtauschen, wenn Sie die alte Klasse zwei behalten möchten. Die Klassen C und CE werden dann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Hausarzt) und augenärztlichen Gutachten (Augenarzt, kein Optiker) für 5 Jahre erteilt. Danach muss alle 5 Jahre für die Verlängerung eine neue ärztliche Bescheinigung und augenärztliches Gutachten vorgelegt werden. Geschieht das nicht, erlischt ab Vollendung des 49. Lebensjahres die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 2. Die erste Umstellung kostet 24,00 Euro, jede weitere Verlängerung 42,60 Euro.

Der Fahrgastführerschein bleibt bis zum Ablauf der nach altem Recht eingetragenen Befristung gültig. Bei der Verlängerung, die direkt bei der Führerscheinstelle in Meppen beantragt werden muss, wird die allgemeine Fahrerlaubnis auf die neuen Klassen umgestellt. Bei Vorliegen aller gesundheitlichen Voraussetzungen wird die neue Fahrerlaubnis der Klasse D mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren erteilt.